



Öffentliche Bekanntmachung

des Festlegungsbeschlusses betreffend die

**Übermittlung von Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15
und 16 EnWG sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten**

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde (die „Regulierungskammer“) hat am 16.03.2022 von Amts wegen eine sowohl für den Strom- als auch für den Gasbereich innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs geltende Festlegung betreffend die Übermittlung von Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie betreffend den Umfang, den Zeitpunkt und die Form der mitzuteilenden Daten gemäß § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG erlassen.

Der vorgenannte Festlegungsbeschluss vom 16.03.2022 (Gz. GR-5951/6/5) und seine Anlage können unter den nachfolgenden Links abgerufen und heruntergeladen werden:

- [Festlegungsbeschluss zur Übermittlung von Daten nach § 23b EnWG](#)
- [Anlage](#)

Der Festlegungsbeschluss und seine Anlage werden gemäß § 73 Abs. 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Im Bayerischen Ministerialblatt, dem Amtsblatt der Regulierungskammer, werden gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG der verfügbare Teil des Festlegungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Regulierungskammer

gez. Schneider
Ministerialrat

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die in dem Festlegungsbeschluss, Tenorziffer 2 Buchstabe c), angegebene E-Mail-Adresse der Regulierungskammer auf Grund eines redaktionellen Versehens unzutreffend ist.

Die korrekte E-Mail-Adresse lautet: geschaeftsstelle@regk.bayern.de